

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Das Grubenseeli im Usserfeld, Gemeinde Koppigen, wird als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 eingetragen, der am 26. April 1957 von Geometer [REDACTED], Burgdorf, angefertigt worden ist. Dieser Plan bildet einen Bestandteil dieser Verfügung. Betroffen wird die Parzelle Grundbuchblatt Koppigen Nr. 53.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Unterständen sowie das Anzünden von Feuern;
- c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
- d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
- e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- f) das Betreten des Schutzgebietes durch Unbefugte ausserhalb der vorhandenen Wege;
- g) das Baden, jedes Eindringen in den Teich sowie das Fischen durch Unberechtigte.

4. Vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des Schutzgebietes.

5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Koppigen durch die Forstdirektion geordnet.
8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 116, Naturschutzgebiet Grubenseeli, Koppigen".
9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Kirchgemeinden Kirchberg, Utzenstorf, Koppigen und Hindelbank zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Forstdirektor:

Bern, 9. März 1977

E. Blaser, Regierungsrat